Juristischer Kommentar zur Universalversammlung der Aktiengesellschaft im schweizerischen Recht

Erstellt mit Grok 4, 24. August 2025. Prompt: «Schreibe mir einen juristischen Kommentar zur Universalversammlung der Aktiengesellschaft im Schweizerischen Recht.»

I. Einleitung und Begriff

Die Universalversammlung stellt eine besondere Form der Generalversammlung der Aktiengesellschaft (AG) dar, die im schweizerischen Obligationenrecht (OR) geregelt ist. Sie ermöglicht es, Beschlüsse ohne Einhaltung der strengen Einberufungsformalitäten zu fassen, sofern alle Aktionäre oder ihre Vertreter teilnehmen und niemand Einspruch erhebt. Der Begriff leitet sich von der "Universalität" ab, d. h. der vollständigen Vertretung aller Aktien. Die Regelung dient der Flexibilisierung des Aktienrechts, insbesondere für Gesellschaften mit kleinem Aktionärskreis, wie Familien- oder Konzerngesellschaften, ohne den Aktionärsschutz zu unterlaufen. Die Universalversammlung ist in Art. 701 OR verankert und wurde durch die Aktienrechtsrevision vom 19. Juni 2020 (in Kraft seit 1. Januar 2023) modernisiert, um digitale und schriftliche Formen einzubeziehen.

Sie unterscheidet sich von der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung (Art. 699 und 700 OR), bei der formelle Einberufungspflichten (z. B. Frist von 20 Tagen, Traktandenangabe) einzuhalten sind.

II. Rechtsgrundlage und Gesetzestext

Die zentrale Vorschrift ist Art. 701 OR, der in der revidierten Fassung lautet:

- Abs. 1: Wenn alle Aktionäre oder deren Vertreter teilnehmen und niemand gegen die Abhaltung der Versammlung Einspruch erhebt, gilt diese Versammlung als Universalversammlung.
- Abs. 2: In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange kein Aktionär die Einhaltung der gesetzlichen oder statutarischen Formvorschriften verlangt.
- Abs. 3 (neu seit 2023): Die Universalversammlung kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg (Zirkularbeschluss) durchgeführt werden, sofern alle Aktionäre zustimmen; ein Aktionär kann jedoch mündliche Beratung verlangen.

Der Text betont die Konsensualität und schützt Minderheitsrechte durch Vetorechte.

Ergänzend gelten die allgemeinen Regelungen zur Generalversammlung (Art. 698 ff. OR), soweit nicht abgewichen wird.

III. Voraussetzungen der Universalversammlung

Die Gültigkeit einer Universalversammlung setzt strenge Voraussetzungen voraus, die kumulativ erfüllt sein müssen. Nach Lehre und Rechtsprechung dienen diese dem Schutz der Aktionäre vor Überrumpelung.

1. Vollständige Vertretung aller Aktien (Universalität): Sämtliche Aktionäre müssen anwesend oder durch Vertreter (z. B. Vollmacht, gesetzlicher Vertreter) teilnehmen. Eigene Aktien der Gesellschaft zählen nicht mit, da sie stimmrechtslos sind (Art. 659a OR). Eine nachträgliche Zustimmung abwesender Aktionäre ist unwirksam; sie kann allenfalls als Vollmacht ausgelegt werden. Das Bundesgericht hat klargestellt, dass die Abwesenheit auch nur eines Aktionärs die Versammlung ungültig macht (BGE 137 III 460; BGE 123 IV 132).

2. Kein Einspruch gegen die Abhaltung: Niemand darf gegen die Durchführung ohne Formalitäten widersprechen. Der Einspruch kann jederzeit erhoben werden und wirkt prospektiv, d. h. nur für zukünftige Beschlüsse. Lehre (z. B. Von der Crone) fordert zudem ein Bewusstsein der Teilnehmer, dass sie eine beschlussfähige Versammlung bilden. Zustimmung zu alternativen Formen (seit 2023): Bei virtueller oder zirkularer Durchführung muss konsensual zugestimmt werden. Ein Aktionär kann mündliche Beratung verlangen, was die schriftliche Form ausschließt. Technische Anforderungen (z. B. Identifikation, Echtzeit-Übertragung) gelten gemäss Art. 701e OR.

Fehlt eine Voraussetzung, liegt keine Universalversammlung vor; Beschlüsse sind nichtig (siehe unten).

IV. Rechtswirkungen und Kompetenzen

Bei Erfüllung der Voraussetzungen entfaltet die Universalversammlung dieselben Kompetenzen wie eine reguläre Generalversammlung (Art. 698 OR), einschließlich Wahl des Verwaltungsrats, Genehmigung des Jahresabschlusses oder Statutenänderungen. Die Hauptfolge ist der Verzicht auf Einberufungsformalitäten:

- Keine Frist- oder Formvorschriften (Art. 700 OR).
- Beliebige Änderung von Traktanden möglich.
- Heilung von Einberufungsmängeln: Wenn eine fehlerhaft einberufene Versammlung zu einer Universalversammlung wird, werden Mängel geheilt.

Allerdings bleiben andere Pflichten bestehen, z. B. Protokollierung (Art. 702 OR) und öffentliche Beurkundung bei Statutenänderungen (Art. 647 OR). Bei virtuellen Formen müssen technische Störungen protokolliert und behoben werden; betroffene Beschlüsse sind ungültig (Art. 701f OR).

V. Grenzen, Anfechtung und Nichtigkeit

Die Universalversammlung ist kein Freibrief für Missbrauch. Grenzen ergeben sich aus dem Aktionärsschutz:

- Anfechtung: Beschlüsse können binnen 30 Tagen angefochten werden, wenn sie das Gesetz oder Statuten verletzen (Art. 706 OR).

- Nichtigkeit: Bei Fehlen der Voraussetzungen (z. B. unvollständige Vertretung) sind Beschlüsse absolut nichtig, d. h. von Anfang an unwirksam. Das Bundesgericht wendet hier eine strenge Linie an: Solche Mängel verletzen die Grundstrukturen des Aktienrechts und können auch von Dritten geltend gemacht werden (BGE 4A_279/2018; BGE 137 III 460). Lehre (z. B. Tanner) betont, dass Nichtigkeit nur bei schweren formellen Mängeln eintritt.Konversion: Eine ungültige Universalversammlung kann nicht in eine reguläre umgewandelt werden, es sei denn, die Formalitäten werden nachträglich erfüllt.

Praktische Risiken steigen durch die Revision 2023, z. B. bei technischen Fehlern in virtuellen Versammlungen.

VI. Praktische Bedeutung und Ausblick

In der Praxis eignet sich die Universalversammlung für kleine AGs, da sie Effizienz schafft und Kosten spart. Die Revision 2023 erweitert ihre Anwendbarkeit durch digitale Optionen, was Corporate Governance verbessert, aber neue Risiken birgt (z. B. Datenschutz, Identifikation).

Für grössere Gesellschaften bleibt sie selten, da Universalität schwer zu erreichen ist.

Zusammenfassend balanciert Art. 701 OR Flexibilität und Schutz. Zukünftige Rechtsprechung wird die neuen Formen präzisieren, insbesondere im Kontext von Hybridversammlungen.